

Wegfall zu bringen. Stimmen Sie deshalb morgen möglichst einstimmig für die Besorgungsgebühr, die wir Ihnen vorschlagen! (Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigenvertrag und Stempelsteuergesetz in Preußen.

Ein Vertrag, nach dem eine Verlagssfirma einer Annoncexpedition einen Teil des Anzeigengeschäfts ihrer Zeitschrift zur Ausnutzung überläßt, ist nach Tarifstelle 48 III des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 als Pachtvertrag anzusehen. Die Firma A. S. hatte als Verlegerin einer Monatschrift mit einer Annoncexpedition einen Vertrag geschlossen, in dem sich die erstere verpflichtete, Anzeigen und Beilagen, die von Anzeigenden aller Länder mit Ausnahme von Frankreich und Rußland herrühren, zur Einrückung in die Zeitschrift und zur Beilegung nur durch die Annoncexpedition anzunehmen; die letztere verpflichtete sich, solche Anzeigen und Beilagen für die Firma zu sammeln und anzunehmen, alle hierdurch entstehenden Kosten aus eigenen Mittel zu decken, die Einrückungsgebühren für ihre eigene Rechnung zu übernehmen und alle Verluste zu tragen, die bei der Einziehung der Einrückungsgebühren entstehen. Die Verlagssfirma verpflichtete sich, die ihr von der Annoncexpedition zugehenden Anzeigen im Anzeigenteil des Blattes nach den für den Abdruck jedesmal zu erteilenden Vorschriften aufzunehmen und den Druck sowie die gesamte technische Herstellung des Anzeigenteils auf ihre eigenen Kosten zu besorgen. Die von den Anzeigenden zu zahlenden Einrückungspreise sind im einzelnen festgestellt. Dieselben Preise vergütet die Annoncexpedition der Verlagssfirma abzüglich eines Rabatts von 50 v. H. Die Dauer des Vertrages ist auf 5 Jahre bestimmt, seine Verlängerung aber vorgesehen.

Auf Grund dieses Tatbestandes ist in einem Prozesse, in dem die Annoncexpedition als Klägerin auftrat, der von der Verlagssfirma mit der Annoncexpedition abgeschlossene Vertrag — Überlassung eines Teiles des Anzeigengeschäfts einer Zeitschrift zur Ausnutzung — sowohl vom Berufungsrichter als auch vom Reichsgericht in dem Urteil vom 30. März 1917, VII. 1/1917 entgegen den Behauptungen der klagenden Annoncexpedition als Pachtvertrag nach Tarifstelle 48 III des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 festgestellt worden. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

Der Berufungsrichter stellt den Inhalt des Vertrages vom 9. Februar 1916 dahin fest, daß die Verlagshandlung einen Teil ihres geschäftlichen Inseratenunternehmens und den Genuß seiner Früchte der Klägerin auf eine bestimmte Zeit gegen Entgelt überlassen habe. Er wendet auf diesen Sachverhalt die in einem ähnlichen Falle vom erkennenden Senat aufgestellten Grundsätze des Urteils vom 30. Oktober 1908 (RGZ. Bd. 70, S. 20) an und kommt zu dem Ergebnis, daß durch den Vertrag das Verhältnis der Beteiligten das rechtliche Gepräge eines Pachtverhältnisses erhalten habe, so daß der Vertrag unter die Tarifstelle 48 III des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 falle. Daß der Berufungsrichter den die Begriffsbestimmung des Pachtvertrages enthaltenden § 581 BGB. verletzt habe, ist nicht ersichtlich. Auch bei der von ihr verlangten Nachprüfung hält der Senat an den im Urteil vom 30. Oktober 1908 entwickelten Grundsätzen fest. Dort ist näher dargelegt, daß nicht nur ein gewerbliches Unternehmen als Ganzes, sondern auch ein bestimmter einzelner Zweig eines solchen Unternehmens Gegenstand eines Pachtvertrages sein kann. Der Annahme, daß im Streitfall ein solcher bestimmter Teil des Verlagsunternehmens, nämlich das Anzeigengeschäft, der Klägerin zur Ausnutzung überlassen ist, steht auch der von der Revision hervorgehobene Umstand nicht entgegen, daß nicht das ganze Anzeigengeschäft überlassen ist, daß vielmehr die aus Frankreich und Rußland herrührenden Anzeigen ausgeschlossen sind, und daß insoweit neben dem Betriebe der Klägerin auch der Verlag selbst das Anzeigengeschäft allein und selbständig betreiben darf. Es kommt nur darauf an, ob sich der zur Ausnutzung überlassene Teil des Unternehmens vom Hauptbetriebe als besonderer Gegenstand der Nutzung praktisch trennen und selbständig machen läßt; trifft dies zu, so ist kein Grund vorhanden, das vom Ganzen Geltende nicht auch auf den Teil anzuwenden. Daß aber die durch den hier geschlossenen Vertrag geplante Abzweigung ohne Schwierigkeit durchzuführen war, läßt sich nicht bezweifeln. Die Revision selbst behauptet auch nicht, daß der Vertrag nicht zur Ausführung gekommen sei.

Mit der Natur eines Pachtvertrages steht es nicht in Widerspruch, wenn nach § 1 die Klägerin zu einem schwunghaften Betriebe des Anzeigengeschäfts verpflichtet ist und der Verlag sich im § 5 die der Klägerin obliegende Innehaltung bestimmter, von den Anzeigenden zu

zahlender »Inserationspreise« ausbedungen hat. Der Verlag hatte, da er das Anzeigengeschäft nur auf Zeit zugunsten der Klägerin aufgab, ein wesentliches Interesse daran, das Geschäft beim Aufhören des Pachtverhältnisses in einem Zustande vorzufinden, der eine erfolgreiche Ausnutzung auch für ihn versprach, und hieraus erklären sich jene Vertragsbestimmungen. Daß der Verlag verpflichtet war, den Druck der Anzeigen auf seine Kosten zu besorgen, kann nicht auffallen, denn da der Druck des ganzen Blattes einschließlich der Anzeigen jedesmal nach einem einheitlichen Plan und in einheitlicher Ausstattung erfolgen mußte, wäre eine Verteilung der Druckarbeiten auf zwei selbständig arbeitende Stellen schwer durchführbar gewesen. Eine angemessene Vergütung für die Druckkosten konnte der Verlag in dem entsprechend dem § 5 festzusetzenden Pauschpreise finden. Es handelt sich bei allen diesen Verbindlichkeiten des Verpächters um Nebenverpflichtungen, die das Wesen des Vertrages nicht ändern können.

Die Auffassung der Revision, der Vertrag sei ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit partiärer Entlohnung der Klägerin, entspricht nicht dem Vertragsinhalt. Die Klägerin wollte durch die Ausnutzung des Anzeigengeschäfts lediglich ihre Sonderinteressen fördern, nicht aber die Geschäfte des Verlages fördern. Das ergeben deutlich die Bestimmungen der §§ 2 und 3. Danach hat der Verlag in jeder Nummer der Zeitschrift die »Annoncexpedition M. mit ihren sämtlichen Filialen« als alleinige Annahmestelle für Anzeigen aus dem Auslande zu nennen, eine Vertragsstrafe zu zahlen, falls er Anzeigen aufnimmt, die ihm nicht von der Klägerin zugehen, und die ihm von der Klägerin zugehenden Anzeigen in den Inseratenteil »nach den für den Abdruck jedesmal zu erteilenden Vorschriften« der Klägerin aufzunehmen. Diese Bestimmungen ergeben auch, daß die Klägerin sowohl als der Verlag jeder das eigene Interesse, nicht aber gegenseitig die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes fördern, also kein gesellschaftliches Verhältnis im Sinne des § 705 BGB. schaffen wollten. Gegen die Annahme eines Gesellschaftsvertrages spricht es auch, daß es an einer Firma und einem Gesellschaftsvermögen — dessen Vorhandensein freilich kein notwendiges Begriffsmerkmal für die Gesellschaft bildet — fehlt, und daß der beim Betrieb sich ergebende Verlust die Klägerin allein trifft. Ubrigens haben weder die Beteiligten selbst im Vertrag irgendwie angedeutet, daß sie eine Gesellschaft errichten wollten, noch hat die Klägerin im Rechtsstreit eine dahingehende Behauptung aufgestellt.

Kleine Mitteilungen.

Herstellung von Druckwerken. — Unter der Spitzmarke: Zur genauen Beachtung! schreibt uns die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin: Nach uns zugegangenen Mitteilungen und Feststellungen durch Revisoren beauftragten Verleger Buchdruckereien mit der Herstellung von Büchern, Druckwerken, Zeitschriften usw. und ersuchen sie, sich das dazu erforderliche Druckpapier selbst zu beschaffen oder solches Papier zu verwenden, das auf Lager und zur Herstellung von Reklamedrucksachen, Akzidenzarbeiten u. a. bestimmt ist, in der Annahme, daß derartig bezogenes und verwendetes Papier den Bekanntmachungen über Druckpapier nicht unterliegt, also dieses Papier auch nicht auf das Bezugsrecht des Verlegers angerechnet wird. Eine derartige Auffassung ist irrig; in einigen Fällen ist sogar einwandfrei festgestellt worden, daß es sich um bewusste Umgehungen der Vorschriften handelt.

Wir warnen daher Verleger und Drucker von Büchern und Zeitschriften vor einem derartigen Verfahren und machen besonders darauf aufmerksam, daß von den Bekanntmachungen über Druckpapier, soweit es sich um die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften handelt, Verleger und Drucker betroffen werden. Außerdem bestimmt der § 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. Juli 1916 ausdrücklich, daß zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften Papier, das ursprünglich für andere Verwendungszwecke bestimmt war, nur verwendet werden darf, wenn die Kriegswirtschaftsstelle hierzu ihre Genehmigung gibt.

Verstöße gegen diese Vorschriften müssen in Zukunft, mit Rücksicht darauf, daß allen Verlegern der Bezug der ihnen gesetzmäßig zum Bezuge zustehenden Mengen von Druckpapier soweit wie irgend möglich gesichert werden soll, verfolgt werden.

Kriegswirtschaftsstelle für das
Deutsche Zeitungsgewerbe.
ReiB.